

// Landesrechtsstelle Hessen //

Stand: August 2023

Beamtenversorgung und Beihilfe im Todesfall

Mit dieser Information soll ein Überblick über die Absicherung von Hinterbliebenen im Rahmen der Beamtenversorgung und der Beihilfe (Seite 9) gegeben werden. Eine abschließende Information ist nicht möglich. Insbesondere die Anrechnungsvorschriften beim Zusammentreffen von Versorgungsleistungen, Renten und Einkünften sind äußerst kompliziert und kaum durchschaubar. Verbindliche Auskünfte können beim Regierungspräsidium Kassel eingeholt werden. GEW-Mitglieder können sich darüber hinaus an die Rechtsberaterinnen und Rechtsberater vor Ort und die Landesrechtsstelle wenden.

 Alle Informationen aus der Landesrechtsstelle finden sich unter www.gew-hessen.de im Mitgliederbereich/ Login

Ansprechpersonen in Versorgungsfragen

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat Beamtenversorgung
34112 Kassel
Tel.: 0561/106 -0

 <https://rp-kassel.hessen.de/personaldienstleistungen/beamtenversorgung>

Ansprechpersonen zur Beihilfe

Beihilfestelle des Regierungspräsidiums Kassel
Dezernat Beihilfen/Hünfeld
36086 Hünfeld
Tel.: 0561-106 1550
beihilfe@rpks.hessen.de

 <https://rp-kassel.hessen.de/personaldienstleistungen/beihilfen>

Welche Unterlagen werden für die Festsetzung der Hinterbliebenenversorgung benötigt?

(Information des Regierungspräsidiums Kassel)

 <https://rp-kassel.hessen.de/personaldienstleistungen/beamtenversorgung/haeufig-gestellte-fragen>

Sterbefall / Merkblatt Hinterbliebenenversorgung

In Kopie:

Für die Zahlung von Sterbegeld an Ehegatten oder Lebenspartner:innen

Sterbeurkunde
-Heirats-/ Lebenspartnerschaftsurkunde

Für Zahlung von Sterbegeld an ein Kind:

- Sterbeurkunde
- Geburtsurkunde des Kindes

Für die Zahlung von Sterbegeld an Verwandte und sonstige Personen:

- Sterbeurkunde
- Nachweis des Verwandtschaftsgrades (z.B. Abschrift aus dem Familienbuch)
- Nachweis der häuslichen Gemeinschaft (z.B. Haushaltsbescheinigung des Einwohnermeldeamts)
- Nachweis der gemeinsamen Lebensführung (z.B. Kontoauszüge)

Für die Zahlung von Kostensterbegeld (Bestattungskosten):

- Originalrechnungen über die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung
- Sterbeurkunde
- Zahlungsnachweise (z.B. Quittungen, Kontoauszüge)

Für die Zahlung von Witwen-/ Witwergeld:

- Sterbeurkunde
- Heirats-/ Lebenspartnerschaftsurkunde
- ggf. Unterlagen über Erwerb- und Erwerb ersatzeinkommen
- ggf. Unterlagen über Hinterbliebenenrenten
- für den Fall das lediglich ein Prozentsatz von 55 % maßgeblich ist: Nachweis über zugeordnete Kindererziehungszeiten (z.B. Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung)

Für die Zahlung von Witwen-/ Witwerabfindung:

- Urkunde über neue Eheschließung bzw. Lebenspartnerschaft

Für die Zahlung von Waisengeld

- Sterbeurkunde
- Geburtsurkunde des Kindes
- wenn die Waise das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat
 - Antrag
 - wenn Kind über 18: Nachweis über aktuelle Schul- oder Berufsausbildung
 - ggf. Unterlagen über Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen
 - ggf. Unterlagen über Waisenrente
 - ggf. Nachweis über Grad der Behinderung

Bezüge für den Sterbemonat (§ 22 HBeamtVG)

Die für den Sterbemonat zustehenden Dienstbezüge verbleiben den Erben der verstorbenen Beamtinnen und Beamten. Noch nicht an die verstorbenen Beamtinnen und Beamten ausgezahlte Teile der Besoldung können anstelle der Erben auch an die Ehegatten und Kinder der Verstorbenen gezahlt werden.

Waren die verstorbenen Beamtinnen und Beamten vor dem Todesfall beurlaubt, standen ihnen keine Dienstbezüge zu. Daher erfolgt in diesem Fall auch keine Zahlung an die Erben.

Sterbegeld (§ 23 HBeamtVG)

Sterbegeld ist eine einmalige Zuwendung an die Hinterbliebenen der Verstorbenen. Es dient vor allem dazu, die Kosten der Bestattung abzufedern.

Dabei ist zwischen dem pauschalen Sterbegeld und dem Kostensterbegeld zu unterscheiden.

Pauschales Sterbegeld

Einen Anspruch auf das pauschale Sterbegeld haben

- Ehegatten- / Lebenspartner:innen
- Kinder

Im Fall, dass es keine solchen Anspruchsberechtigten gibt

- Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern, Adoptiveltern, Großeltern) und
- Geschwister, Geschwisterkinder oder Stiefkinder,

wenn sie mit den verstorbenen Beamtinnen und Beamten in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn die/ der Verstorbene für deren Lebensunterhalt aufgekommen sind.

Das Sterbegeld wird in der zweifachen Höhe der Dienstbezüge gezahlt.

Auch wenn die Verstorbenen teilzeitbeschäftigt waren, werden Vollzeitbezüge zu Grunde gelegt. Bei vorheriger Beurlaubung werden die „fiktiven“ Bezüge genommen. Verstirbt eine Beamtin/ ein Beamter im Ruhestand, ist das zuletzt gezahlte Ruhegehalt maßgeblich.

Das Sterbegeld ist in einer Summe zu zahlen.

Das pauschale Sterbegeld ist wie die Beamtenversorgung zu versteuern.

Kostensterbegeld

Nachrangig haben sonstige Personen einen Anspruch auf das Kostensterbegeld, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben. Das Sterbegeld wird bis zur Höhe der entstandenen Aufwendungen gezahlt, maximal bis zur Höhe des pauschalen Sterbegelds. Leistungen Dritter, z.B. einer Sterbegeldversicherung, können den Anspruch mindern.

War die verstorbene Beamtin oder der verstorbene Beamte ohne Dienstbezüge beurlaubt, wird das Sterbegeld so festgesetzt, als wenn der Urlaub mit dem Beginn des Sterbemonats abgelaufen wäre und entsprechende Dienstbezüge gezahlt worden wären.

Das Kostensterbegeld wird nach dem Einkommenssteuerrecht als steuerfreie Beihilfe behandelt.

Hinterbliebenenversorgung

Witwengeld/ Witwergeld (§§ 24ff.HBeamtVG)

Anspruchsberechtigung

Witwen und Witwer von verstorbenen Lebenszeitbeamtinnen und Lebenszeitbeamten und von verstorbenen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten erhalten grundsätzlich Witwen- bzw. Witwergeld.

Bei verstorbenen Beamtinnen und Beamten auf Probe wird das Witwen-/Witwergeld nur gezahlt, wenn die Beamtinnen und Beamten an den Folgen einer Dienstbeschädigung (Dienstunfall, Berufskrankheit) verstorben sind.

Kein Witwengeld

Ausgeschlossen werden Ansprüche, wenn von einer sogenannten Versorgungsehe ausgegangen wird. Kein Anspruch besteht daher, wenn

- die Ehe nicht mindestens drei Monate gedauert hat, es sei denn, dass der Tod durch ein auf äußere Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes Ereignis eingetreten ist („Unfall“)
- oder
- die Ehe erst nach dem Eintritt in den Ruhestand der verstorbenen Beamtin oder des verstorbenen Beamten geschlossen wurde und der verstorbene Ruhestandsbeamte/ die verstorbene Ruhestandsbeamtin zur Zeit der Eheschließung die gesetzliche Regelaltersgrenze bereits erreicht hatten
- oder
- die oder der Verstorbene die versorgungsrechtliche Wartezeit von fünf Dienstjahren am Todestag nicht erfüllt hat.

Anspruchshöhe

Das Witwen-/Witwergeld beträgt

- 60 % des Ruhegehalts, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens einer der Ehegatten vor dem 2. Januar 1962 geboren wurde
- ansonsten 55 % des Ruhegehalts der/ des Verstorbenen.
Dieser Prozentsatz erhöht sich um die der Witwe/ dem Witwer zustehende Kindererziehungszeit auf bis zu 60 %.

Kürzung bei großem Altersunterschied

Das Witwengeld wird gekürzt, wenn die Witwe oder der Witwer mehr als 20 Jahre jünger ist als die oder der Verstorbene und aus der Ehe keine Kinder stammen.

Das Witwengeld wird für jedes Jahr des über zwanzigjährigen Altersunterschiedes um 5 % gekürzt, höchstens jedoch um 50 %. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr der Ehe dem gekürzten Betrag 5 % des Witwen-/Witwergeldes hinzugesetzt, maximal bis zum Erreichen der vollen Höhe des Witwengeldes.

Mindestwitwengeld

Die Witwe/ der Witwer erhält aber immer ein Mindestwitwengeld. Dieses beträgt 60 % der „Mindestversorgung“. Die amtsunabhängige Mindestversorgung beträgt 62 % der regelmäßigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6, zzgl. einer Zulage von 23,51 Euro. Zum Stand 1. August 2023 ergibt sich ein Mindestwitwengeld von 1.099,52 Euro.

Zuschläge

Zum Witwengeld oder Witwergeld wird der **kindbezogene Familienzuschlag** zusätzlich gezahlt, es sei denn die/ der Hinterbliebene erhält als Beamtin/ als Beamter bereits diesen Zuschlag. Der Familienzuschlag beträgt je Kind für das erste und zweite Kind pro Kind 231,14 Euro, ab dem dritten Kind 708,39 Euro. Es wird außerdem eine monatliche **Sonderzahlung** in Höhe von 2,66 % der monatlichen Hinterbliebenenbezüge und 2,13 Euro pro Kind gezahlt

Waisengeld (§ 30 HBeamtVG)

Das Waisengeld beträgt für

- eine Halbwaise, wenn die Mutter oder der Vater einen Anspruch auf Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag hat: 12%
 - eine Halbwaise, wenn die Mutter oder der Vater keinen Anspruch auf Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag hat: 20 %
 - für eine Vollwaise: 20%
- des Ruhegehaltes der oder des Verstorbenen.

Anspruch auf Waisengeld besteht

- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Einschränkung.
- nach Vollendung des 18. Lebensjahres, unter bestimmten Voraussetzungen. Diese sind grundsätzlich identisch mit den Voraussetzungen für den ein Anspruch (gegebenenfalls fiktiv) auf Kindergeld.

Es erfolgt seit dem Jahr 2022 keine Anrechnung von Erwerbseinkommen auf das Waisengeld mehr. Angerechnet wird aber ggf. eine Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Besteht ein Anspruch auf Waisengeld aus mehreren Beamtenverhältnissen, wird nur das höhere gezahlt.

Näheres kann dem Merkblatt des Regierungspräsidiums entnommen werden.

Unterhaltsbeitrag (§§ 27ff. HBeamtVG)

Personen, die nicht witwengeldberechtigt sind und frühere Ehegatten können in einigen Fällen einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes erhalten. Dies gilt auch für Hinterbliebene von verstorbenen Beamtinnen und Beamten auf Probe. Dazu müssen die Vermögensverhältnisse offen gelegt werden. Einkünfte werden bei der Festsetzung des Unterhaltsbeitrages „angemessen“ angerechnet. Wird ein Unterhaltsbeitrag gezahlt, besteht regelmäßig auch ein Anspruch auf Beihilfe. Hier sollten sich Betroffene unbedingt mit der Beihilfestelle in Verbindung setzen.

Witwenabfindung bei Wiederheirat (§ 26 HBeamtVG)

Wenn Witwen oder Witwer wieder heiraten, endet der Anspruch auf Witwengeld. Es wird jedoch eine Abfindung gezahlt. Diese beträgt das 24-fache des Witwengeldes oder des Unterhaltsbeitrags. Eventuelle Kürzungen nach den Anrechnungen (siehe unten) sind vorher vorzunehmen. Diese Abfindung ist in einer Summe zu zahlen. Wird die Ehe wieder aufgelöst (Scheidung, Tod des Ehegatten, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung), so lebt der Anspruch auf Witwengeld wieder auf. Die gezahlte Abfindung wird „angemessen“ mit der laufenden Zahlung verrechnet.

Anrechnung anderer Einkünfte auf Witwen-/ Witwergeld

Solange beide Ehegatten leben, werden unter keinen Umständen Versorgungs- oder Rentenansprüche gekürzt. Jeder Ehegatte hat einen eigenen Anspruch auf Pension oder gesetzliche Rente, unabhängig von den Einkünften des anderen. Eine Kürzung bzw. Anrechnung kann immer nur dann erfolgen, wenn ein Ehegatte verstirbt.

Nach den folgenden Vorschriften werden Einkünfte (wie Beamtenbesoldung, Entgelt aus einem Arbeitsverhältnis, eigenes Ruhegehalt, eigene Rente, Rente aus im „Sterbevierteljahr“) auf die Hinterbliebenenversorgung angerechnet, wenn diese Einkünfte zusammen mit der Pension bestimmte Höchstgrenzen übersteigen. Die Versorgung wird dann gekürzt. Die Witwen-/ Witwerrrente wird nicht angerechnet. Hier erfolgt aber im System der Rentenversicherungen eine Anrechnung von Einkünften.

Die Auszahlung der Versorgungsbezüge – auch der Hinterbliebenenversorgung – erfolgt stets unter dem Vorbehalt, dass eine Kürzung aufgrund der Anrechnungsvorschriften erfolgen kann. Stellt sich erst zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass anzurechnende Einkünfte erzielt wurden und die Höchstgrenze überschritten wird, erfolgt eine **Rückforderung**. Diese Rückzahlung muss grundsätzlich geleistet werden. Nur in besonderen Einzelfällen (Verschulden der Behörde) kann die Rückforderung ggf. ganz oder teilweise abgewehrt werden. Mitglieder der GEW Hessen oder ihre Hinterbliebenen sollten sich hierzu durch die Landesrechtsstelle beraten lassen. Die Vereinbarung einer Ratenzahlung ist in der Regel möglich.

Im Folgenden werden die drei wesentlichen Anrechnungsregelungen dargestellt. Nicht eingegangen werden kann hier auf kompliziertere Fallkonstellationen, wie das Zusammentreffen von eigenen Versorgungsbezügen, Hinterbliebenenversorgung und zusätzlichem Erwerbseinkommen.

Zusammentreffen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (§ 57 HBeamtVG)

Eine Anrechnung auf die Versorgung, das heißt auch das Witwengeld, kann bei folgenden Einkünften vorgenommen werden:

- Bei Erwerbseinkommen. Dies sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft. Kein Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung, Aufwandsentschädigungen und aus schriftstellerischer, wissenschaftlicher, künstlerischer Tätigkeit oder Vortragstätigkeit, wenn diese Tätigkeit acht Stunden wöchentlich nicht übersteigt.
Maßgeblich sind bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit die Bruttoeinkünfte abzüglich der Werbungskosten. Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist der ermittelte Gewinn maßgeblich.
- Bei Erwerbsersatzeinkommen. Dies sind insbesondere das Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Witwerausfallgeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld und Unterhaltsgeld. Keine Erwerbsersatzeinkommen sind Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe und Kriegsofferleistungen.

Es erfolgt zwar eine **monatsbezogene Prüfung**. Seit Januar 2022 werden aber die Erwerbseinkünfte, die in einem Kalenderjahr erzielt werden, durch 12 geteilt und entsprechend monatlich berücksichtigt. Wurde eine nicht selbstständige Tätigkeit nicht ganzjährig ausgeübt, ist das Gesamteinkommen auf die entsprechende Anzahl der Monate umzulegen.

Höchstgrenze

Soweit die (Brutto) Einkünfte und das Witwengeld in der Summe eine bestimmte Höchstgrenze übersteigen, wird das Witwengeld um die Hälfte des übersteigenden Betrags gekürzt. Gezahlt wird jedoch mindestens 20 % des Witwengeldes.

Die Höchstgrenzen sind für Witwen und Witwer die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das Ruhegehalt berechnet wird, zuzüglich des (vollen) Verheiratetenbestandteils im Familienzuschlag und zuzüglich der Sonderzahlung in Höhe von 5 % nach dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz (HSZG).

Dies bedeutet zum Stichtag 1. August 2023 für die Besoldungsgruppe (des verstorbenen Ehegatten)

A 11: 4.963,21	A 14: 6.710,57
A 12: 5.467,73	A 15: 7.565,85
A 13: 6.068,13	A 16: 8.418,49 Euro

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, werden die Höchstgrenzen um den **kindbezogenen Familienzuschlag** angehoben. Der Familienzuschlag beträgt je Kind für das erste und zweite Kind pro Kind 231,14 Euro, ab dem dritten Kind 708,39 Euro. Außerdem um den Betrag um 2,13 Euro Sonderzahlung pro Kind.

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge (§ 58 HBeamtVG)

Bei Beamtinnen und Beamten kann ein eigener Versorgungsanspruch mit einem Anspruch aus der Hinterbliebenenversorgung zusammentreffen.

Höchstgrenze

Die Höchstgrenze beträgt 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der/des verstorbenen Ehegatten, zuzüglich des vollen Verheiratetenbestandteils im Familienzuschlag zzgl. 2,66 % (Sonderzahlung). Maßgeblich ist auch hier die Endstufe (Dienstaltersstufe 8, Vollzeit) der Besoldungsgruppe des Ehegatten.

Dies bedeutet zum Stichtag 1. August 2023 für die Besoldungsgruppe (des verstorbenen Ehegatten)

A 11: 3.481,74	A 14: 4.707,53
A 12: 3.835,67	A 15: 5.307,52
A 13: 4.256,85	A 16: 5.905,66 Euro

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, werden die Höchstgrenzen um den kindbezogenen Familienzuschlag angehoben. Der Familienzuschlag beträgt je Kind für das erste und zweite Kind pro Kind 231,14 Euro, ab dem dritten Kind 708,39 Euro. Außerdem um den Betrag um 2,13 Euro Sonderzahlung pro Kind.

Übersteigt die Summe aus Ruhegehalt und Witwengeld die Höchstgrenze, wird die zuerst gezahlte Versorgung um den übersteigenden Betrag gekürzt. Der neue Versorgungsbezug wird stets voll gezahlt. Daraus ergeben sich zwei Fälle.

1. Witwen-/ Witwergeldanspruch entsteht zuerst (1. Versorgungsfall)

- bis zur Versetzung in den Ruhestand greift die Anrechnungsregel des § 57 HBeamtVG.
- mit Eintritt in den Ruhestand erwirbt die Beamtin/der Beamte einen eigenen Versorgungsanspruch (2. Versorgungsfall).

- Kürzung erfolgt beim Witwengeld
- eigenes Ruhegehalt wird voll gezahlt

2. Eine Beamtin oder ein Beamter erwirbt zunächst einen eigenen Versorgungsanspruch

(1. Versorgungsfall)

- eine Anrechnung der Einkünfte (aktive Dienstbezüge oder Pension) des Ehegatten findet nicht statt.
- der Ehegatte verstirbt, es entsteht ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung (2. Versorgungsfall).
- Kürzung erfolgt beim eigenen Ruhegehalt
- Witwen-/Witwergeld wird voll gezahlt

Bei der Kürzung muss der Witwe oder dem Witwer mindestens das eigene Ruhegehalt zuzüglich 20 % des Witwen-/Witwergeldes verbleiben.

Für **Waisen** gelten die gleichen Höchstgrenzen.

Zusammentreffen mit Renten (§ 59 HBeamtVG)

Auf das Ruhegehalt werden folgende Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung **nicht angerechnet**:

- Witwen- bzw. Witwerrente.
- Renten aus einem Versorgungsausgleich.
- bei Witwen- und Waisen: Renten aufgrund der eigenen Beschäftigung.

Allerdings gibt es bei der Witwen- und Waisenrente im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung und in den Regelungen zur Betriebsrente des öffentlichen Dienstes Anrechnungsvorschriften. Erhält man eine solche Hinterbliebenenrente und hat gleichzeitig ein Erwerbseinkommen oder eine Hinterbliebenenversorgung, so kann der Anspruch auf die Hinterbliebenenrente erheblich gekürzt werden.

Die Anrechnungsvorschriften sind aber so kompliziert, dass sich die Betroffenen zunächst an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung wenden sollten, zum Beispiel an die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) und ggf. dem Träger der Betriebsrente.

Beihilfe

Beihilfe im Todesfall (§ 13 HBeihVO)

Nach der Hessischen Beihilfeverordnung erhalten Hinterbliebene beim Tod der Beamtin/ des Beamten Beihilfe. Abgedeckt sind alle Aufwendungen bis zum Sterbefall, für die der oder die Verstorbene noch hätte Beihilfe beantragen können.

Sollte die oder der Verstorbene weder Ehegatten, noch Kinder hinterlassen, können andere Personen die Beihilfe geltend machen, wie z.B. Bevollmächtigte, Freunde, Nachlassverwalterinnen. Darüber hinaus erhalten Hinterbliebene Beihilfe zu den Bestattungskosten bis 1.200 Euro.

Krankenversicherung und Beihilfe für Hinterbliebene

Durch den Bezug bzw. Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung ändert sich die Art des Krankenversicherungsverhältnisses nicht. Dies heißt, es bleibt bei der bestehenden Pflichtversicherung oder freiwilligen gesetzlichen Versicherung oder der privaten Krankenversicherung.

Durch den (grundsätzlichen) Anspruch auf Witwen- oder Waisengeld entsteht eine **eigene Beihilfeberechtigung**. Dies gilt auch dann, wenn Einkünfte erzielt werden. Allerdings gelten folgende Einschränkungen:

- Besteht bereits eine Beihilfeberechtigung aufgrund eigener Versorgungsbezüge geht diese unter. D.h. die Beihilfeberechtigung aufgrund der Hinterbliebenenversorgung geht vor, auch wenn es sich um einen anderen Dienstherrn handelt.
- Ist die/ der Hinterbliebene bereits aufgrund eigener Beschäftigung, vor allem im Beamtenverhältnis, beihilfeberechtigt, so geht diese Beihilfeberechtigung der Berechtigung als Hinterbliebene/r vor. Nach der Versetzung in den Ruhestand entsteht dann die Beihilfeberechtigung als (neuer) Versorgungsempfänger und die Beihilfeberechtigung aufgrund der Hinterbliebenenversorgung entfällt.

Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen erhalten eine um 10 Prozentpunkte erhöhte Beihilfe. Bei Bezug von Witwen- oder Witwergeld erhöht sich der **Bemessungssatz** um weitere 5 Prozentpunkte (§ 15 Abs. 4 S. 2 HBeihVO).

Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erfolgt seit November 2021 keine Kürzung der Beihilfe mehr, wenn sie einen **Zuschuss zur privaten Krankenversicherung** erhalten. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Zuschuss aufgrund eines Arbeitsverhältnisses oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften (z.B. durch die gesetzliche Rentenversicherung) gezahlt wird.

Freiwillig gesetzlich Krankenversicherte müssen beachten, dass das Witwengeld/ Witwergeld als beitragspflichtige Einnahme behandelt wird.

Freiwillig gesetzlich Versicherte können Sachleistungsbeihilfe in Anspruch nehmen. Erhalten Sie jedoch einen **Beitragszuschuss**, z.B. durch einen Arbeitgeber oder die gesetzliche Rentenversicherung, **entfällt der Anspruch auf Sachleistungsbeihilfe**.

Auch **gesetzlich Pflichtversicherte** mit Hinterbliebenen sind beihilfeberechtigt. Vorrangig werden diese aber die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch nehmen, auch wenn sie dies nicht müssen. Beihilfe kommt aber ergänzend in Betracht (z.B. bei Brillen oder Zahnersatz).

 Info: **Krankenversicherung und Beihilfe**

§ HBeihVO = Hessische Beihilfeverordnung

§ HBeamtVG = Hessisches Beamtenversorgungsgesetz